

Jahrgang 50/2023

Mittwoch, den 04.10.2023

Nr. 45

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

175. Bekanntmachung
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Fortuna-Nord Wiedenfeld 2

Rhein-Erft-Kreis

176. Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid für die Errichtung und Betrieb von 4 Windenergie-
anlagen in Elsdorf-Tollhausen, Gemarkung: Oberembt, Flur: 16 3-6
177. Bekanntmachung
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leit-
stelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 29. September 2023 7-9
178. Bekanntmachung
Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH - Sozialpädiatrisches Zentrum
Rhein-Erft-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2022 10

Stadt Bedburg

179. Bekanntmachung
65. Flächennutzungsplanänderung - Zweite Erweiterung Windpark Königshoven
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) 11-15

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Kreisstadt Bergheim lädt zur konstituierenden Sitzung der Jagdgenossenschaft Fortuna-Nord Wiedenfeld ein

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Erläuterung der Umstände der Einberufung der 1. Genossenschaftsversammlung
2. Festlegung eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
3. Wahl eines/einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
4. Neuwahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter/innen
5. Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Stellvertreter/in
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen
7. Sachstandsmitteilung zum bestehenden Jagdpachtvertrag
8. Vorstellung und Beschlussfassung zur Übernahme der Mustersatzung nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)
9. Verschiedenes

Die Versammlung findet statt am 17.10.2023 um 17.00 Uhr. Versammlungsort ist das Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Raum 4.21.

Bergheim, den 27.09.2023

Im Auftrag
gez. Löffler

Vorübergehende Geschäftsführung als Jagdnotvorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die

Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0014/22-Stg

I. Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 16.12.2022, zuletzt geändert am 24.01.2023, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202) i.V.m. der 9. BImSchV folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, wird gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50189 Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 73, 61, 52 und 13/14 erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N149/5.X TCS 164.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/5.X TCS 164
Nabenhöhe:	164 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	238,55 m
Nennleistung:	5,7 MW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 1:	Rechtswert:	324.858,8
	Hochwert:	5.645.928,1
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	329,85 m
WEA 2:	Rechtswert:	325.334,6
	Hochwert:	5.645.952,0
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	327,71 m

WEA 3:	Rechtwert:	325.116,8
	Hochwert:	5.646,306,5
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	327,33 m
WEA 4:	Rechtwert:	324.621,1
	Hochwert:	5.646.255,7
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	329,99 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 421) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, so dass die Anlage auch im Falle einer Klage errichtet werden kann.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

vom 10.10.2023 bis einschließlich 23.10.2023 (außer samstags und sonntags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	Montag bis Mittwoch:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Raum 3 A 62

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

Stadtverwaltung Elsdorf	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Gladbacher Straße 111	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
50189 Elsdorf	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

FB 4 Bauaufsicht/Stadtplanung
Herr Meußen
Tel.-Nr. 02274/709-217
E-Mail: dennis.meussen@elsdorf.de

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

Gemeinde Niederzier	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Rathausstraße 8	Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
52382 Niederzier	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abteilung für Bauen und Planen

Herr Markus Bambynek
Tel.: 02428/84-415
E-Mail: mbambynek@niederzier.de

Herr Sascha Zantis
Tel.: 02428/84-414
E-Mail: szantis@niederzier.de

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bergheim, den 27.09.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 29. SEP. 2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), i. V. m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NW S. 886), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle im Rettungsdienst und für die Vorhaltung sächlicher und personeller Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz erhebt der Rhein-Erft-Kreis zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatz eines Fahrzeuges bzw. Notarztes am Einsatzort.
2. Werden die Einsatzmittel nicht in Anspruch genommen, obwohl sie bestellt und erschienen sind, so entsteht dennoch die in dieser Satzung festgesetzte Gebühr.

§ 3

Gebührenpflichtiger, Gebührenhaftender

Gebührenpflichtiger ist,

1. derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz veranlasst worden ist,
2. wer die Fahrt bestellt hat,
3. wer die Gebühr durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Kreises verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

§ 4

Höhe der Leitstellengebühr

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden ab dem 05.10.2023

für die Einsatzfahrt eines Rettungswagens (RTW)	= 30,18 Euro,
für die Einsatzfahrt eines Krankentransportwagens (KTW)	= 32,77 Euro,
für die Einsatzfahrt eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erhoben.	= 15,09 Euro

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Soweit kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen sind, ziehen diese neben ihren Gebühren auch die Gebühren für die Leitstelle ein. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit der Gebühren nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen kommunalen Satzungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.10.2023 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 26.02.2019 (Amtsblatt Rhein-Erft-Kreis Nr. 10 vom 05.03.2019) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 05.10.2023 entstanden sind.

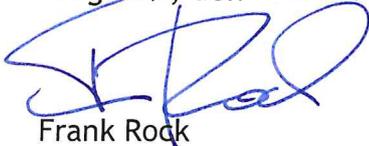
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29. SEP. 2023



Frank Rock
Landrat



**Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH
– Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Geschäftsführung der Heinrich-Meng Institut gGmbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 der Heinrich-Meng Institut gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbHB der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH hat in ihrer Sitzung vom 19.06.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

21.09.2023

Dr. med. Wim Van Gerven
Geschäftsführer

Simon Schall

Geschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

65. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Offenlage der 65. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Um die Energiewende weiter vorantreiben zu können, sollen neben der bestehenden Konzentrationszone weitere Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie aus Windkraft ausgewiesen werden.

Die auszuweisenden Flächen liegen östlich des Autobahndreiecks Jackerath und nördlich des bewaldeten Grabens Rügenbusch.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Ausweisung erfolgt als isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung, dem Umweltbericht, der immissionsschutzrechtlichen Bewertung, der Artenschutzprüfung, der geotechnischen Bewertung, der Risikobeurteilung der technischen Anlagen sowie der Abwägungstabellen der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**12. Oktober 2023 bis einschließlich 12. November 2023
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise auf das in Kraft tretende der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz; aufgeführte Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind hierbei im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen (Bezirksregierung Köln, Wasserwirtschaft, 15.05.2023)
- Verweis auf schwierige Baugrundverhältnisse durch aufgeschüttete Böden in stark wechselnder Zusammensetzung, was einen Einfluss auf die Tragfähigkeit der Böden hat. Hinweise auf ungleichmäßige Bodensenkungen bei Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches und Setzungen infolge konzentrierter Versickerungen (RWE Power AG, Markscheidewesen und Bergschäden, Bergheim, 05.06.2023)
- Hinweis auf im südlichen Rand unter Baurecht befindliche Teilfläche (Maßnahmenfläche für Vogelarten der Feldflur); Planungsbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 13.06.2023)
- Verweis auf Bau-/Untergrundklasse (S) und Erdbebenzone (2); Hinweise zum Umgang mit dem Baugrund (Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 14.06.2023)
- Hinweise zum Schutz des Bodens; Hinweis auf entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen; Hinweis auf artenspezifische Maßnahmen (Rhein-Erft-Kreis, Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, Bergheim, 15.06.2023)
- Hinweise auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen und zum Umgang mit diesen; Hinweise zu Rohrleitungen im Bereich des Plangebiets; Hinweis auf eine unter Bergaufsicht stehende zu sichernde „Artenschutz“-Fläche der Feldlerche; (RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Köln, 04.07.2023).
- Anregung, die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV, 2008) durchzuführen; Anregung zur Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen (Landwirtschaftskammer NRW, Rhein-Erft-Kreis, Köln, 01.06.2023).

- Hinweis auf Anwendung des Windenergie-Erlasses 2018; Berücksichtigung des Landschaftsbildes (Landgemeinde Titz, 23.05.2023).
- Hinweis auf den Schutz der Bodenfunktionen; Hinweis auf den naturschutzfachlichen Ausgleich gemäß den gesetzlichen Vorgaben; Hinweis auf die landschaftsgestaltenden Anlagen gem. § 39 LNatSchG; Hinweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln sind (Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 15.06.2023).

Umweltbericht (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, 26.04.2023)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder Vermeidung der Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Prüfung I (ecoda, Münster, 17.03.2023)

- Beschreibung der möglichen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt
- Übersicht zu den Erfassungs- und Datengrundlagen
- Darstellung des Vorkommens von planungsrelevanten, WEA-empfindlichen Vogel-, Fledermaus und weiteren Säugetierarten
- Bewertung der artenspezifischen Auswirkungen durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- Beschreibung und Bewertung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben sowie der Umgang mit den Auswirkungen durch das Durchführen von Vermeidungsmaßnahmen

Immissionsschutzrechtliche Bewertung

(Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich, August 2023)

Geotechnische Stellungnahme (Büro Prof. Dr. Ing Düllmann GmbH, Aachen, April August 2023)

Erneute geotechnische Stellungnahme (Büro Prof. Dr. Ing Düllmann GmbH, Aachen, August 2023)

Bericht zu Risiken durch Eisabwurf, Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen (TÜV-Nord, August 2023)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „65. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten und eingesehen werden.

Bedburg, 29.09.2023

Stadt Bedburg
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez. Sibille Brabender

Lageplan „65. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“

(ohne Maßstab)

